

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0024/2006</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>04.10.2006</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/kd</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; hier: Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Altstadt und des Altstadtrings</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Frau Schmidbauer</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>18.10.2006</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>13.11.2006</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 02 - Stand 04.10.2006 der Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Altstadt und des Altstadtrings besteht Einverständnis.

## Sachstandsbericht:

Dem Umweltausschuss wurde in der Sitzung vom 18.10.2006 ein Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Naturdenkmäler im Stadtgebiet Amberg vorgelegt.

Mit der hier vorgeschlagenen Verordnung sollen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler **im Bereich der Altstadt und des Altstadtrings** nach Art. 9 BayNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Hierbei sind folgende **Kriterien** im öffentlichen Interesse von Bedeutung:

- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder
- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung.

Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre **Umgebung** geschützt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Einzelschöpfungen der Natur ihre Lebensfähigkeit zum Teil aus dem Zusammenleben mit benachbarten Bestandteilen der Natur, vor allem mit Pflanzen schöpfen oder von bestimmten natürlichen Voraussetzungen ihrer Umgebung abhängig sind, deren Veränderung (z. B. Entwässerung) sich negativ auf das Naturdenkmal auswirken kann.

Um Beeinträchtigungen des Schutzobjekts zu vermeiden, ist deshalb auch ein Umgebungsschutz geboten.

Bei den vorgeschlagenen Naturdenkmälern im Gebiet der Altstadt und des Altstadttrings handelt es sich um Bäume, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, weil sie

- sehr alt, groß und noch sehr gesund sind (Vitalitätsstufe 1 und 2)
- durch hervorragende Schönheit auffallen
- in ihrer Ausprägung und Umgebung einzigartig sind (es gibt z. B. sonst keine über hundertjährige Baumhasel)
- historisch, volks- und heimatkundlich bedeutsam wie „Max und Carola“ sind.

Die Schutzgegenstände und deren Umgebung ergeben sich aus den Anlagen zum beigefügten Verordnungsentwurf, auf die Bezug genommen wird.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte und Plänen über die jeweilig mitgeschützte Umgebung des Naturdenkmals, aus denen sich die Grenzen der Unterschutzstellung erkennen lassen, wird den betroffenen Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten zur Stellungnahme zugeleitet. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt.

Der Verordnungsentwurf mit Karte ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Umweltausschuss kann die Unterschutzstellung durch Verordnung beschlossen werden.

---

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

**Anlagen:**

Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Altstadt und des Altstadttrings

**Verteiler:**

Mitglieder Umweltausschuss  
Ref. 3, Amt 3.2  
zum Akt Beschlussvorlagen  
zum Reg. Akt